



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 4. März 2026
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2025.SIDGS.1596
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Kantonale Geldspielverordnung (KGSV) / Teilrevision

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	2
2.1	Aktuelle Rechtslage und Beitragspraxis	2
2.2	Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben	3
2.3	Anliegen zentraler Anspruchsgruppen	4
3.	Grundzüge der Neuregelung	5
4.	Erlassform	6
5.	Rechtsvergleich	6
6.	Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	7
7.	Erläuterungen zu den Artikeln	7
8.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	16
9.	Finanzielle Auswirkungen	16
10.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	16
11.	Auswirkungen auf die Gemeinden	16
12.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	16

1. Zusammenfassung

Der Kanton Bern ist über eine interkantonale Vereinbarung an der Genossenschaft Swisslos beteiligt, die in der Deutschschweiz und im Tessin Grossspiele gemäss Geldspielgesetzgebung des Bundes anbietet. Die Reingewinne von Swisslos fliessen an die Kantone und sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Dem Lotteriefonds und dem Sportfonds des Kantons Bern stehen dank zuletzt steigender Gewinnanteile mehr finanzielle Mittel zur Verfügung als dies noch vor einigen Jahren der Fall gewesen ist.

Im Jahr 2021 trat die totalrevidierte kantonale Geldspielgesetzgebung in Kraft. Bereits sie ermöglichte Mehrausgaben und sah dafür die Aufnahme neuer Zuwendungsbereiche vor und erwei-

terte Beitragsmöglichkeiten. Dennoch sind die Reserven in den Fonds angestiegen. Die federführende Sicherheitsdirektion nahm deshalb unter Einbezug der zahlreichen Anspruchsgruppen eine umfassende Auslegeordnung vor, um kontrollierte und nachhaltig gesicherte Mehrausgaben aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds für gemeinnützige Vorhaben zu ermöglichen.

Der Regierungsrat wurde mit den Erkenntnissen befasst und legte die Stossrichtung fest, die in der vorliegenden Verordnungsrevision mündet. Letztere ermöglicht jährliche Mehrausgaben von Lotteriefonds und von Sportfonds. Der Regierungsrat sieht geschätzte jährliche Mehrausgaben beim Lotteriefonds von etwa fünf Mio. Franken und beim Sportfonds von rund sieben Mio. Franken vor.

Die Gelegenheit der Verordnungsrevision wird zudem genutzt, im Bereich der Kleinspiele einzelne Anpassungen und Präzisierungen vorzunehmen.

2. Ausgangslage

2.1 Aktuelle Rechtslage und Beitragspraxis

Massgebend für die Verwendung von Geldspielmitteln sind insbesondere folgende Erlasse:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101), Artikel 106 Absatz 6
- Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
- Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Kantonale Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Praxisleitfaden Lotteriefonds¹ und Sportfonds²

Hervorzuheben bei der Mittelverwendung sind einerseits die zwingenden Vorgaben des Bundes bezüglich Gemeinnützigkeit, rechtsgleicher Behandlung und des Ausschlusses öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen.³ Das kantonale Recht ergänzt, dass Beiträge in der Regel nur ausgerichtet werden an Vorhaben im Kanton Bern oder an andere Vorhaben, wenn sie für den Kanton von hoher Bedeutung sind.⁴ Ebenso verankert das KGSG die Grundsätze, dass Beiträge subsidiär, einmalig und nicht an Betriebskosten oder den Unterhalt von Gebäuden gewährt werden.⁵ Die aktuelle Beitragspraxis stützt sich konkretisierend bzw. ergänzend auf einen öffentlich zugänglichen Leitfaden.

Die finanzielle Stabilität des Lotterie- und Sportfonds wird durch absolute und relative Beitragsgrenzen sowie bei Bauvorhaben durch eine mathematische Formel auf Verordnungsstufe sichergestellt. Damit soll eine finanzielle Schieflage der Fonds, wie sie vor rund 15 Jahren im Sportfonds eingetreten war, vermieden werden.

¹ <https://www.fobe.sid.be.ch/de/start/lotteriefonds.html>

² <https://www.fobe.sid.be.ch/de/start/sportfonds.html>

³ Art. 125 und 127 BGS

⁴ Art. 27 Abs. 1 KGSG

⁵ Art. 30 und 32 KGSG

2.2 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

Nachdem die von Swisslos ausgeschütteten Reingewinnanteile während Jahren stabil bzw. leicht ansteigend waren, nehmen sie seit dem Jahr 2020 deutlich zu. Der im Jahr 2025 ausgeschüttete Reingewinnanteil des Kantons Bern für das Jahr 2024 erreichte eine vorerst einmalige Rekordhöhe von 82.7 Mio. Franken. Gegenüber dem Jahr 2020 (57.6 Mio. Franken) bedeutet das eine Zunahme von 43%. Die Sicherheitsdirektion geht davon aus, dass sich die jährlichen Einnahmen dauerhaft auf einer Höhe von über 71 Mio. Franken bewegen werden.

Abbildung 1: Lotteriefonds (LF) – Entwicklung Einnahmen und Speisungen von Sportsfonds (SF) und Kulturförderungsfonds (KFF)

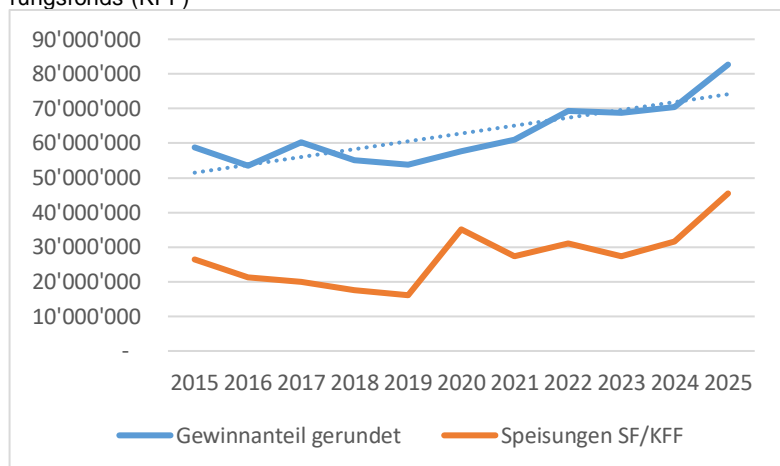
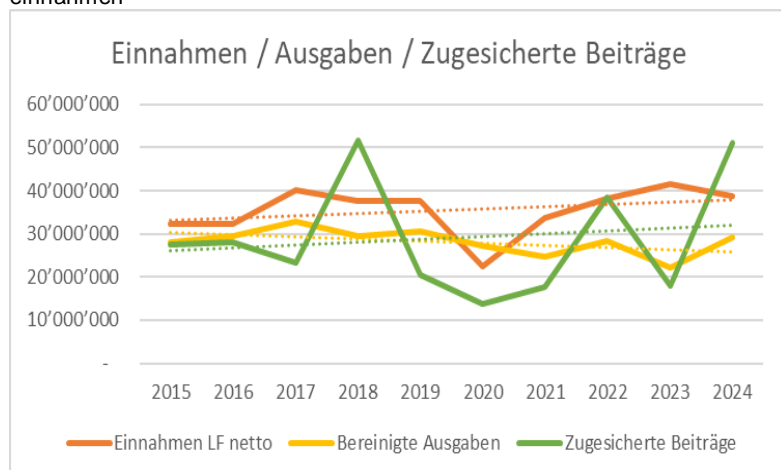


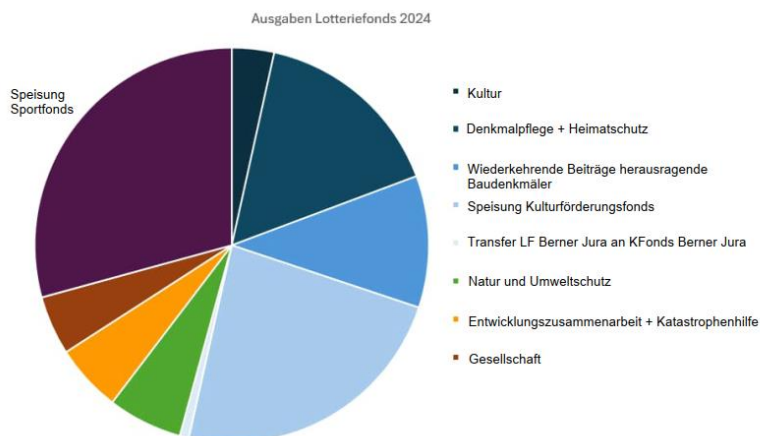
Abbildung 2: Lotteriefonds – Entwicklung der Ausgaben und Beitragszusicherungen im Vergleich zu den Nettoeinnahmen



Die Faktoren «Ausgaben» und «Zugesicherte Beiträge / Neue Verpflichtungen» schwanken teils stark, da sie von der Anzahl Gesuche und der Art der Vorhaben abhängig sind. Aussagekräftiger als die Ausgaben sind die neuen Verpflichtungen, da sich effektive Auszahlungen je nach Fortschritt des Vorhabens zeitlich verzögern können. Die Spitzen der grünen Linie sind auf die vom Grossen Rat regelmässig zugesicherten wiederkehrenden Beiträge für herausragende Baudenkmäler zurückzuführen, die anschliessend über mehrere Jahre ausbezahlt werden.⁶ Auch die Covid-19-Jahre machen sich statistisch bemerkbar. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre betragen im Lotteriefonds die Nettoausgaben 26.4 Mio. Franken und die zugesicherten Beiträge 27.7 Mio. Franken.

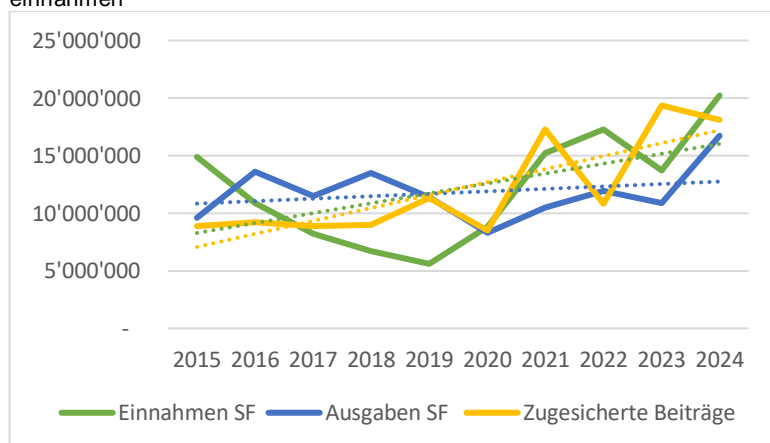
⁶ Vgl. Art. 60 ff. KGSG

Abbildung 3: Lotteriefonds – Aufteilung der Ausgaben nach Zuwendungsbereich



Im Jahr 2024 flossen 54% der Gesamtausgaben des Lotteriefonds in den Kulturbereich⁷. Im Durchschnitt der letzten drei Jahre (2022-2024) waren es 58%. Der Anteil der Ausgaben des Lotteriefonds für den Kulturbereich beträgt gar etwa 80%, wenn die Speisung des Sportfonds abgezogen wird.

Abbildung 4: Sportfonds – Entwicklung der Ausgaben und Beitragszusicherungen im Vergleich zu den Nettoeinnahmen



Im Mittelwert der letzten fünf Jahre betragen die Beitragszusicherungen knapp 15 Mio. Franken und damit gleich viel wie die Einnahmen.

2.3 Anliegen zentraler Anspruchsgruppen

Die Sicherheitsdirektion hat diverse Austausche mit interessierten Organisationseinheiten des Kantons (u.a. Direktionen, Bernjurassischer Rat [BJR]) und Interessensgruppen (Sport, Volkskultur) geführt. Da der Sport mit Verbänden sehr strukturiert ist, können die Bedürfnisse der Anspruchsgruppen gut abgeholt werden. Dies gestaltet sich im Bereich des Lotteriefonds aufgrund seiner vielschichtigen Ausprägung deutlich schwieriger.

Es wurden verschiedene allgemeine Einzelwünsche geäußert, wie beispielsweise:

⁷ Darunter fallen die Ausgaben im Bereich Kultur, Denkmalpflege und Heimatschutz, wiederkehrende Beiträge an herausragende Baudenkmäler, Speisung Kulturförderungsfonds inkl. Transfer Berner Jura)

- Fokus auf den Kanton Bern
- Ermessensspielraum erhöhen

Bezüglich Lotteriefonds sind folgende Rückmeldungen hervorzuheben:

- Flexibilisierung des Finanzrahmens der Kantonalen Denkmalpflege
- Unterstützung von ökumenischen/interreligiösen/multireligiösen Vorhaben, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern
- Mehr Integration/Inklusion und Unterstützung von Pilotprojekten
- Wiederaufnahme Wirtschafts- und Tourismusförderung

Bezüglich Sportfonds sind folgende Rückmeldungen hervorzuheben:

- Bessere Unterstützung von grossen Veranstaltungen mit Breitensportcharakter im Interesse der breiten Öffentlichkeit
- Athletenförderung
- Nationale Leistungszentren berücksichtigen
- Sportanlagen von kantonaler Bedeutung (KASAK-Anlagen⁸) stärker unterstützen
- Unterstützung Inklusion
- Höhere Beiträge für Sportwettkämpfe

3. Grundzüge der Neuregelung

Der Regierungsrat legte für die Teilrevision der KGSV folgendes Zielbild fest:

Der Lotterie- und der Sportfonds unterstützen mit den dem Kanton zur Verfügung stehenden Geldspielmitteln gemeinnützige Vorhaben primär im Kanton Bern in den gesetzlich vorgesehenen Bereichen, namentlich Sport, Kultur und Gesellschaft. Geldspielmittel sind wirksam, wirtschaftlich und transparent einzusetzen. Die Sicherheitsdirektion stellt die Liquidität von Lotterie- und Sportfonds durch angemessene Reserven sicher. Sie ergreift rechtzeitig Massnahmen, wenn den Fonds eine finanzielle Schieflage droht und beantragt dem Regierungsrat bei Bedarf entsprechende Massnahmen bzw. Verordnungsanpassungen. Der Regierungsrat ermöglicht unter Wahrung der Liquidität Mehrausgaben von Lotterie- und Sportfonds.

Geldspielmittel sind vom Geschäftsverlauf der Genossenschaft Swisslos abhängig und entsprechend begrenzt. Die Ausgaben von Lotterie- und Sportfonds hängen von den eingereichten Gesuchen ab. Gerade grosse Bauvorhaben, die entsprechend hohe Fondsbeiträge auslösen, fallen unregelmässig an und können in kurzen Zeitabständen gehäuft auftreten. Lotterie- und Sportfonds müssen schwankungstauglich geführt werden und angemessene Reserven aufweisen. Gestützt auf eine Empfehlung der Geldspielaufsicht wird eine Reserve in der Höhe von bis zu anderthalb Jahresspeisungen als sinnvoll erachtet. Der Regierungsrat und die federführende Sicherheitsdirektion sehen wo nötig geeignete Steuerungsinstrumente vor. Bewährt haben sich absolute und relative Beitragsgrenzen. Weitere Steuerungsinstrumente sind denkbar. Unkontrollierbare und fixe Beitragsverpflichtungen sind in jedem Fall zu vermeiden.

Die Anliegen der verschiedenen Anspruchsgruppen können nach Auffassung des Regierungsrats mehrheitlich bzw. teilweise berücksichtigt werden. Der Regierungsrat sieht vor, künftig mit durchschnittlichen Einnahmen von mindestens 71 Mio. Franken pro Jahr zu planen. Das ermöglicht je nach Ausgestaltung geschätzte jährliche Mehrausgaben beim Lotteriefonds von etwa fünf Mio. Franken und beim Sportfonds von etwa sieben Mio. Franken. Damit können hohe Speisungen bis hin zur gesetzlich maximal vorgegebene Speisung von 35 Prozent für den Sportfonds erreicht werden, was mit der strategischen Bekenntnis des Kantons zum Sport und

⁸ KASAK = Kantonales Sportanlagenkonzept

seiner Sportstrategie einhergeht. Die maximal möglichen 20 Prozent für den Kulturförderungsfonds werden weiter voll ausgeschöpft. Zu bedenken gilt, dass die Ausgaben nur in wenigen Fällen direkt gesteuert werden können, da die Mittelvergabe vollständig von der Art und Anzahl der Gesuche bzw. der geplanten Vorhaben abhängig ist. Die Planzahlen sind entsprechend mit Unsicherheiten behaftet.

Nebst der Erschliessung neuer Bereiche fokussierte die Praxisüberarbeitung auf die Erweiterung und Optimierung bestehender Unterstützungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Machbarkeit, des Aufwands, der Auswirkungen und der bisherigen Erfahrungen. Für beide Fonds sind zusätzlich zu den fondsspezifischen Massnahmen insbesondere folgende Anpassungen geplant:

- **Gemeinnützigkeit:** Die Interpretation dieses Kriteriums wird im Lotteriefonds gelockert, indem auf die potenzielle Betroffenheit fokussiert wird. So können Vorhaben berücksichtigt werden, die bisher abgelehnt werden mussten, weil sie für zu wenige Bernerinnen und Bernern einen tatsächlichen, direkten und unmittelbaren Nutzen entfalten konnten.
- **Bauvorhaben:** Die anrechenbaren Kosten werden erweitert.

Nebst der inhaltlichen Änderungen wurde die Gelegenheit genutzt, sprachliche Optimierungen in der Verordnung vorzunehmen. Zusätzliche Anpassungen und Optimierungen werden auf Praxisebene umgesetzt werden und erscheinen somit nicht in dieser Vorlage.

4. Erlassform

Der Regierungsrat erlässt die vorliegende Verordnungsrevision gestützt auf die Delegationsgrundlagen des KGSG.

5. Rechtsvergleich

Die Sicherheitsdirektion hat die Vergabepaxis verschiedener Kantone untersucht und verglichen. Um einen guten Überblick zu erhalten, wurden in einem ersten Schritt nebst Bern 14 weitere Kantone unter die Lupe genommen. Die Auswahl erfolgte anhand folgender Kriterien: Geografische Nähe zum Kanton Bern, vergleichbare Strukturen (Topografie, Stadt/ Land, Mehrsprachigkeit). Dementsprechend wurde die Vergabepaxis von fünf einzelnen Kantonen der Loterie Romande (LoRo), des LoRo-Gebildes insgesamt sowie von zehn Swisslos-Kantonen anhand öffentlich zugänglicher Informationen verglichen.⁹ In einem zweiten Schritt fand ein gezielter Austausch mit einzelnen Kantonen zu bestimmten Themen statt.

Der interkantonale Praxisvergleich zeigte eine grosse Vielfalt mit zahlreichen kantonalen Eigenheiten auf, wodurch die Vergleichbarkeit erschwert ist. Zusammengefasst lässt sich festhalten:

- Es herrscht eine grosse Diversität und Vielfalt.
- Die Vorgaben des Bundes werden unterschiedlich ausgelegt und angewandt.
- Die vom Bundesrecht geforderte Transparenz bei der Vergabepaxis und die Gewährleistung der Rechtsgleichheit sind unterschiedlich ausgeprägt.
- Eine Gemeinsamkeit der Mittelverwendung bildet, dass sie grundsätzlich auf den eigenen Kanton fokussiert. Beiträge an nationale und internationale Vorhaben (wie Entwicklungszusammenarbeit) sind dennoch üblich.

⁹ LoRo: FR, JU, NE, VD, VS und LoRo selbst. Swisslos: AG, BS, GR, LU, SG, SH, SO, TG, ZH und BE

- Beiträge werden anhand von anrechenbaren Kosten, teilweise auf einer qualitativen Einschätzung, berechnet und vergeben.
- Beiträge an Betriebskosten sind bei allen Kantonen grundsätzlich ausgeschlossen.
- Die Kantone weisen zahlreiche Eigenheiten aus und eine «übergeordnete» Praxis ist kaum zu erkennen.
- Ausser Bern (für den Berner Jura) kennt kein Kanton eine abweichende Praxis für einen bestimmten Kantonsteil.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Umsetzung erfolgt durch das zuständige Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion zusammen mit den beteiligten Stellen des Kantons, wie namentlich der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) und dem BJR. Die Evaluation des Vollzugs erfolgt im Rahmen der ordentlichen Amtsführung und der vorhandenen Austauschgefässe unter den beteiligten Stellen.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 2 *Grundsätze*

Der Kanton übernimmt die Vorgabe des Bundes für Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten und schreibt nur noch vor, dass sie sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen dürfen. Damit wird die bereits gelebte Praxis verankert. Die Veranstalterinnen und Veranstalter müssen weiterhin in der Regel ihren Sitz im Kanton haben, doch Ausnahmen sind beispielsweise für einen ausserkantonalen Sportverein an der Kantongrenze möglich, von dessen Aktivitäten auch viele Bernerinnen und Bernern profitieren. Dritte gemäss Artikel 6 Absatz 1 KGSG, die Kleinspiele durchführen («durchführende Dritte»), müssen hingegen weiterhin gemeinnützige Zwecke verfolgen, wie es das Bundesgesetz vorschreibt, und ihren Sitz im Kanton Bern haben.

Artikel 8, 11 und 12 *Gesuch / Gewinnsumme / Durchführung*

Mit dem Erlass des BGS ist die Anzahl der durchgeführten Kleinlotterien massiv gesunken, es werden nur noch vereinzelt traditionelle Kleinlotterien durchgeführt. Die bisherige Eingabefrist wird deshalb angepasst und der Eingabefrist für Lottos und Tombolas gleichgestellt (Art. 8). Gleichzeitig wird der Zeitpunkt liberalisiert, ab dem die Lose verkauft werden können (Art. 12). Die eidgenössische Geldspielaufsicht Gespa hat den Kantonen mitgeteilt, dass Gutscheine keine Sachpreise sind und geldwerten Gewinnen entsprechen. Artikel 11 wird deshalb präzisiert.

Im Kanton Bern sind Profilotterien zugelassen, anders als in Nachbarkantonen. Im November 2025 hat sich das Stimmvolk im Kanton Solothurn für ein Verbot ausgesprochen. Es ist davon auszugehen, dass die Anbieter ihre Tätigkeit in den Kanton Bern verlegen. Erste Anfragen sind bereits erfolgt. Mit der Bestimmung in Artikel 11 Absatz 3 legt der Kanton einen minimalen Reingewinnanteil zugunsten der Vereine fest, um den eigentlichen Zweck der Kleinspiele wieder stärker in den Vordergrund zu rücken. Es geht darum, ihnen einen festen und angemessenen Gewinnanteil zur Selbstfinanzierung ihrer gemeinnützigen Tätigkeit zu sichern.

Artikel 15 *Abrechnung*

In Anlehnung an Artikel 38 Absatz 1 BGS und aufgrund der massiv reduzierten Anzahl «ordentlicher» Kleinlotterien wird werden die formellen Vorgaben vereinfacht. Es werden keine Zwischenabrechnungen mehr verlangt, sondern nur noch innert drei Monaten die Abrechnung über die Kleinlotterie.

Artikel 17 *Lottos und Tombolas*

Mit der Durchführung von Kleinspielen wird Organisationen, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen, die Möglichkeit gegeben, für ihre Tätigkeit Einnahmen zu generieren. Das BGS sieht vor, dass die Durchführung unter gewissen Voraussetzungen an durchführende Dritte delegiert werden kann, und präzisiert, dass die Durchführungskosten in einem angemessenen Verhältnis zu den für gemeinnützige Zwecke vorgesehenen Mitteln stehen müssen. Im Lotto-Bereich haben sich im Kanton Bern bisher vier Anbieter als Profilottiers spezialisiert und bieten die serienmässige Durchführung von Lottos an. Um ihr Angebot attraktiv zu gestalten und viele Spielerinnen und Spieler regelmässig zur Teilnahme zu animieren, werden meist hohe Gewinnsummen ausgeschüttet, was die daraus entstehende potenzielle Spielsuchtgefahr erhöht. Für die eigentlichen Veranstalter und die Finanzierung ihrer meist gemeinnützigen Tätigkeit (z. B. Sportvereine) bleiben zuweilen verhältnismässig geringe Summen zurück.

In Absatz 2a wird Klarheit für meldepflichtige Lottos und Tombolas geschaffen und die aktuelle Praxis festgehalten. Mit Absatz 3 werden die für meldepflichtige Lottos und Tombolas nicht geltenden Vorgaben abgegrenzt. Damit wird auf die Eigenheiten dieser Kleinspiele gegenüber «ordentlichen» Kleinlotterien Rücksicht genommen.

Artikel 21 und 23 *Information / Verfahren*

Das Verfahren für die Gesucheingabe von kleinen Pokerturnieren wird vereinfacht und flexibilisiert. Zwecks Transparenz und Kontrolle wird die Publikation der Turniere auf einer gängigen öffentlichen Plattform bis spätestens ein Monat vor dem geplanten Turnier verlangt. Gesuche können neu laufend gestellt und Bewilligungen für bis zu sechs Monate erteilt werden.

Artikel 28

Der Verweis auf die Sozialhilfegesetzgebung wird aktualisiert.

Artikel 30 *Ausnahmen von der Einmaligkeit der Beiträge*

Grundsätzlich werden Beiträge einmalig vergeben. Bereits heute sind gewisse Ausnahmen auf einer niederschweligen Ebene vorgesehen, da in der Praxis einzelne Unterstützungen einen wiederkehrenden Charakter aufweisen. Neu werden Lagerbeiträge in einzelnen Zuwendungsbereichen (Gesellschaft und im Breitensport/Vereinsförderung) aufgenommen.

Artikel 42

Für den Zuwendungsbereich der wiederkehrenden Beiträge für Erhalt und Pflege von herausragenden Baudenkmalern wird eine Ausnahme geschaffen. Es kann vorkommen, dass die gemeinnützigen und in der Regel finanzschwachen Trägerinnen und Träger der Baudenkmalern bis zum Ende einer Leistungsperiode zum Teil hohe Summen mit Eigenmitteln stemmen müssen. Mit einer vollständigen Vorauszahlung kann ihnen entgegengekommen werden.

Artikel 43 *Verjährung*

Die Verjährungsfrist bleibt grundsätzlich unverändert. Eine Ausnahme soll für einzelne ausserordentliche Vorhaben geschaffen werden, die erfahrungsgemäss wegen des Aufwands und der Komplexität nicht in der festgeschriebenen Verjährungsfrist abgeschlossen werden können. Profitieren könnten insbesondere bauliche Vorhaben gemäss Artikel 45 Absatz 4 oder Empfängerinnen und Empfänger von Wiederkehrenden Beiträgen.

Artikel 44

Ausschlüsse

Die Liste der Ausschlüsse wird ergänzt bzw. präzisiert. Geldspielmittel müssen für gemeinnützige Vorhaben mit unmittelbarer Wirkung eingesetzt werden. Fundraising als Tätigkeit der Mittelbeschaffung gehört nicht dazu.

Artikel 45

Bauliche Massnahmen

Sollten die Fondsreserven weiterhin deutlich wachsen oder auf hohem Niveau verharren, wird mit Absatz 2a die Möglichkeit geschaffen, unkompliziert höhere Beiträge für bauliche Vorhaben zu gewähren. Der Regierungsrat entscheidet jährlich auf Antrag der Sicherheitsdirektion darüber. Die Möglichkeit der Kontingentierung, die bereits seit Jahren im Sportfonds besteht, wird neu im Lotteriefonds als Instrument zur Begrenzung der Ausgaben aufgenommen.

Für besondere bauliche Vorhaben, sogenannte Leuchtturmprojekte wie zum Beispiel die Gesamterneuerung des Historischen Museums Bern, die Beiträge in einer Höhe ausserhalb der ordentlichen Beitragsberechnung gemäss Anhang 1 erhalten, wird mit Absatz 4 eine zeitliche Flexibilisierung eingeführt. Die Bauvorhaben werden in der Regel über Jahre geplant, jedoch können jährlich mehrere Projekte gleichzeitig entscheidungsreif werden. Vorhaben sollen nicht wegen allfälliger Lotteriefondsbeiträge zeitlich verzögert werden müssen. Die nötigen Reserven müssen jedoch im Lotteriefonds vorhanden sein, damit die Beiträge für die übrigen Vorhaben nicht tangiert werden.

Artikel 46

Grundsätze

Die schweizerische Volkskultur geniesst im Kanton Bern einen besonders hohen Stellenwert. Die Vereine sind aktiv und verbinden die Menschen im ganzen Kanton. Um diese Traditionen zu erhalten und die gemeinnützige Tätigkeit zu unterstützen, wird Volkskultur grosszügig durch den Lotteriefonds unterstützt. Die heutige Regelung ermöglicht es jedoch nicht, das Kunsthandwerk insbesondere der Trachten zu unterstützen, obwohl gerade Trachten einen visuell und kulturell starken und identitätsstiftenden Beitrag leisten. Mit der neuen Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, Beiträge an die Trachtenvereinigung des Kantons zu gewähren, die sich für den Erhalt des Kunsthandwerks, seine Pflege, Förderung und Erneuerung einsetzt. Ausgeschlossen bleiben Beiträge an das Kurswesen der Verbände der Volkskultur, da dieses vom Kulturförderungsfonds unterstützt wird.

Artikel 47

Pro-Kopf-Beiträge

Mit der Aufnahme der Chöre als beitragsberechtigten Organisationen, die sich mehrheitlich dem Liedgut der Schweizer Volkskultur widmen, ist eine Erhöhung der maximal zur Verfügung stehenden Summe angezeigt. Diese muss nicht ausgeschöpft werden.

Artikel 48

Weitere Beiträge

Mit Einführung des BGS entfiel für die Vereine die Möglichkeit, Kleinlotterien zur Selbstfinanzierung via die Genossenschaft Swisslos mit geringem eigenem Aufwand durchführen zu lassen. Eine Selbstdurchführung ist mit sehr hohem Aufwand und grossen Unsicherheiten verbunden, so dass die Anzahl der selbstdurchgeführten Kleinlotterien seit Einführung des BGS von jährlich rund 25 auf fast null gefallen ist. Die im Jahr 2021 mit der KGSV eingeführten Bestimmungen zielten darauf ab, die weggebrochene Finanzierungsmöglichkeit aufzuwiegen. Sie erwiesen sich jedoch als zu grosszügig. Die hohen Lotteriefondsbeiträge für Veranstaltungen der Schweizer Volkskultur führen zum Teil zu einem massgeblichen Zusatzgewinn, was bis zu einem gewissen Punkt vertretbar ist, da damit indirekt die Vereine bzw. die Volkskultur subventioniert wird. Die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes ist jedoch fraglich, zumal Volkskultur von weiteren grosszügigen Unterstützungsmöglichkeiten profitiert. Hingegen werden Grossanlässe, die mit hohen

Kosten und Risiken verbunden sind, mit dem aktuellen Höchstbeitrag ungenügend unterstützt. Mit den neuen Bestimmungen, die sich an der Bedeutung der Veranstaltung orientieren, wird diesem Umstand Rechnung getragen. So sollen beispielsweise Subventionen von bis zu einer Mio. Franken für eidgenössische Feste wie das Eidgenössische Musikfest 2026 möglich werden. Die Festlegung des Beitragssatzes auf 20 Prozent ist, gestützt auf die gesammelten Erfahrungen der letzten Jahre, angemessen. Die Beiträge bleiben gesamthaft wirksam. Die Subventionen bleiben subsidiär.

Mit Absatz 3 wird die Beitragsmöglichkeit für die Trachtenvereinigung präzisiert. Künftig kann, ähnlich wie bei den Pro-Kopf-Beiträgen, pro Mitgliederverein ein Beitrag von höchstens 50 Franken gewährt werden.

Artikel 53 *Beitragsgrenze*

Der Rahmenkredit für Instandsetzungen von herausragenden Baudenkmalern gemäss Artikel 60 ff. KGSG und Artikel 66 ff. KGSV wurde bisher aus dem Budgetrahmen der Kantonalen Denkmalpflege (KDP) aus dem Lotteriefonds finanziert. Dies führte auf operativer Ebene zu Planungsunsicherheiten und in der Folge zu einer Nichtausschöpfung des Budgetrahmens durch die KDP. Mit der neuen Regelung und Entkoppelung beider Budgetrahmen wird Klarheit geschaffen und der Spielraum der KDP erweitert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die KDP damit grundsätzlich über etwas mehr Mittel verfügen wird.

Artikel 54 *Natur und Umweltschutz*

Die Regelung wird angepasst, um Vorhaben besser unterstützen zu können. Insbesondere im Bereich Biodiversität müssen auf Praxisebene die anrechenbaren Kosten neu definiert werden, so dass wirksame Subventionen gewährt werden können. Dafür wird die Fachkompetenz des Fachamts der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) beigezogen.

Mit sogenannten Projektbeiträgen wird für die Unterbereiche «Lebensräume» und «Sensibilisierung» eine neue Unterstützungsmöglichkeit für besondere Vorhaben geschaffen. Ihre Besonderheit liegt darin, dass sie nicht einer bestimmten Kategorie (z.B. Bau, Publikation) zugeordnet werden können und keine oder kaum anrechenbare Kosten aufweisen. Die Vorhaben müssen neu sein und nachhaltig wirken und dem Zuwendungsbereich inhaltlich direkt zugeordnet werden können. Es geht mithin darum, einen zusätzlichen Nutzen gegenüber Bestehendem zu schaffen. Auch Pilotprojekte sollen unterstützt werden können. Aufgrund ihrer Besonderheit wird diese Subventionsmöglichkeit restriktiv gehandhabt.

Die Höhe der Projektbeiträge wird auf die Finanzkompetenz der Sicherheitsdirektion und prozentual begrenzt. Es sollen keine höheren Beiträge gewährt werden können, als sie «ordentliche» Vorhaben erhalten würden. Eine Minimalsubvention von 500 Franken wird festgelegt, was eine gewisse Relevanz der Vorhaben voraussetzt.

Artikel 60a (neu) *Humanitäre Entminung*

Personenminen werden trotz verbreiteter internationaler Ächtung weiterhin eingesetzt, mit verheerenden Folgen für die Bevölkerung in krisengeschüttelten Regionen. Als erweiterte Massnahme in Zusammenhang mit der Entwicklungszusammenarbeit sollen konkrete humanitäre Entminungsprojekte unterstützt werden können. Ziel ist die Reduktion der Gefahren für die Zivilbevölkerung und die (Wieder-)Nutzbarmachung von Flächen.

In Zusammenhang mit einem konkreten regionalen Projekt in (ehemaligen) Konfliktgebieten können Beiträge zur Herstellung von neuen Entminungsmaschinen an ZEWO-zertifizierte Organisationen mit Sitz im Kanton gewährt werden. Es können Subventionen bis maximal

30 Prozent der anrechenbaren Kosten bzw. maximal 200'000 Franken pro Maschine gewährt werden. Für die humanitäre Entminung steht jährlich maximal eine Mio. Franken zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt in drei Tranchen: Je 40 Prozent bei Beschlussfassung und mit Zwischenabrechnung nach Fertigstellung des Entminungsgeräts sowie 20 Prozent mit Schlussabrechnung nach Inbetriebnahme. Es können keine weiteren Beiträge für die übrige Entwicklungszusammenarbeit gewährt werden, die im Zusammenhang mit dem humanitären Entminungsprojekt steht.

Artikel 62 *Gesellschaft – Grundsätze*

Unter denselben Voraussetzungen wie im Zuwendungsbereich Natur und Umweltschutz (Art. 54) wird hier die Möglichkeit geschaffen, Projektbeiträge zu gewähren.

Artikel 63 *Pro-Kopf-Beiträge an Jugendorganisationen*

Neu wird die Beitragsberechtigung auf Jugendvereine und -verbände, wie Jugendsamariter und Jugendfeuerwehr-Organisationen, erweitert. Die genannten Organisationen leisten einerseits einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag nach dem Motto «Jeden Tag eine gute Tat». Andererseits legen sie den Grundstein für das künftige ehrenamtliche Engagement der kommenden Generation. Davon profitiert letztlich die gesamte Gesellschaft. Der maximale Pro-Kopf-Beitrag wird zudem auf 70 Franken erhöht. Die zur Verfügung stehende absolute Maximalsumme gemäss Absatz 2 genügt und bedarf vorläufig keiner Erhöhung.

Artikel 63a (neu) *Inklusion*

Der Lotteriefonds unterstützt bereits heute Massnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen, so zum Beispiel der Einbau eines Lifts, um einen barrierefreien Zugang zu einem gemeinnützigen Angebot zu ermöglichen. Zur Unterstützung der aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen wird die Unterstützung erweitert. Es werden Subventionsmöglichkeiten für langfristig wirksame Vorhaben und Lager geschaffen. Dafür stehen jährlich insgesamt zwei Mio. Franken zur Verfügung. Einerseits sollen gezielt neue Vorhaben, die eine aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, Barrieren abbauen bzw. das gesellschaftliche Bewusstsein und die Akzeptanz fördern, einmalig unterstützt werden können. Zur Qualitätssicherung müssen die Vorhaben in der Regel von fachlich kompetenter Stelle begleitet sein. Pro Organisation können jährlich bis zwei Vorhaben mit insgesamt höchstens 250'000 Franken unterstützt werden. Gesamthaft steht eine Maximalsumme von 1,5 Mio. Franken zur Verfügung.

Andererseits können Subventionen für die Durchführung von Lagern gewährt werden. Sie werden anhand der Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer Behinderung und mit Wohnsitz im Kanton Bern berechnet. Dafür wird ein Höchstbetrag pro Person mit Behinderung und Tag sowie eine Maximalsumme für alle Lagerbeiträge von 500'000 Franken festgelegt.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden einmal im Jahr vergeben. Dafür werden Eingabefristen für Gesuche festgelegt.

Artikel 66 *Herausragende Bedeutung*

Der Begriff «Kerngebäude», der bereits im Vortrag zum KGSG eingeführt wurde, wird neu klarheitshalber auf Verordnungsebene festgehalten und präzisiert. Der Empfängerkreis von wiederkehrenden Beiträgen wurde von Beginn weg restriktiv gehandhabt, da sie innerhalb der Geldspielgesetzgebung eine absolute Ausnahmestellung einnehmen. Wiederkehrende Beiträge sollten demnach zum Erhalt der wichtigsten historischen Baudenkmäler dienen. Dabei interessiert insbesondere das Haupt- bzw. Kerngebäude, das alle Kriterien gemäss Artikel 60 ff. KGSG

und Artikel 66 ff. KGSV erfüllen muss. Es muss Teil des Gesuchs sein und im Eigentum der gesuchstellenden Institution stehen.

Artikel 70 Beitragsberechtigung

Die Beitragsberechtigung wird erweitert und präzisiert. Für interkantonale Verbände wird die etablierte Praxis eines Anteils von mindestens 25 Prozent der Mitgliedervereine, die den Sitz im Kanton haben, auf Verordnungsebene verankert. Der Minimalanteil an Berner Mitgliedern entspricht dem Grundsatz, dass die Mittel in erster Linie Bernerinnen und Berner zukommen sollen. In einzelnen Zuwendungsbereichen werden künftig unter bestimmten Voraussetzungen nationale Leistungszentren im Kanton und nationale Sportverbände Subventionen erhalten können. Diese bereits im Rahmen der Überprüfung der Beitragspraxis vorgesehene Anpassung erfährt mit der Überweisung der Motion 174-2025¹⁰ zusätzlich Gewicht. Die Unterstützungsmöglichkeit wird für einzelne Zuwendungsbereiche festgelegt (Sportanlagen, Sportmaterial sowie Nachwuchs-Leistungssport) und die Subventionen müssen weiterhin in erster Linie dem Kanton Bern bzw. Berner Sportlerinnen und Sportlern zugutekommen. Diese Abgrenzung ist angezeigt, da die Sportförderung in der Schweiz grundsätzlich auf regionaler, kantonaler und nationaler Ebene aufgeteilt ist. Die Förderung auf nationaler Ebene ist nicht Aufgabe des Sportfonds. Die Finanzierung ist auf andere Weise sichergestellt: Die Kantone unterstützen die Sportförderung auf nationaler Ebene jährlich mit 75 Mio. Franken aus Geldspielmitteln. Es handelt sich um Reingewinnanteile der Kantone aus Geldspielmitteln, die – anstatt sie an die Kantone auszuschütten – über die Stiftung Sportförderung Schweiz an Swiss Olympic, den Schweizer Fussball- und Eishockeyverband, die restlichen nationalen Sportverbände sowie die Stiftung Schweizer Sporthilfe verteilt werden.

Artikel 71 Beitragsberechtigung

Wie bei Artikel 70 erläutert, wird eine Beitragsberechtigung von interkantonalen und nationalen Sportverbänden für Sportanlagen im Kanton Bern begründet, sofern diese insbesondere für den Breitensport zur Verfügung stehen.

Artikel 72 Öffentliche Zugänglichkeit und Umfang der Unterstützung

Die sich aus dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit ergebende öffentliche Zugänglichkeit wird präzisiert. Weiter wird der Wortlaut in Absatz 2 der Bezeichnung des entsprechenden Zuwendungsbereichs angeglichen.

Artikel 73 Beitragsbemessung und Kontingentierung der Bereiche gemäss Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a

Der Bedarf an Sportanlagen ist gross und es ist für Vereine zum Teil schwierig, genügend Flächen bzw. Zeitfenster für Trainings zu erhalten. Ausserdem stellt die Finanzierung des Baus von Anlagen für alle Organisation eine Herausforderung dar. Mit der Anpassung in Artikel 73 kann der Sportfonds die Erstellung von Sportanlagen oder deren Instandsetzungen gemäss Absatz 71 Absatz 1 Buchstabe a unkompliziert mit höheren Beiträgen subventionieren und Organisationen weiter entlasten. Auf den gemäss Anhang 2 KGSV berechneten Beitrag soll bei hinreichendem Fondsbestand pauschal ein Zuschlag von bis zu 10 Prozent und für im KASAK aufgeführte Anlagen von bis zu 15 Prozent gewährt werden können. Der Regierungsrat entscheidet jährlich auf Antrag der Sicherheitsdirektion über die höheren Beiträge, gleichzeitig mit einer allfälligen Festlegung eines Kontingents gemäss Absatz 2.

¹⁰ Motion 174-2025 [Gleichberechtigte Förderung im Nachwuchsleistungssport ermöglichen](#) (2025.GRPARL.372)

Zur Vereinfachung der Handhabung wird in Absatz 4 neu – anstelle einer Beitragsberechnung gemäss der Formel gemäss Anhang 2 KGSV – ein fixer Beitragssatz bestimmt. Dieser entspricht dem in der Praxis in den allermeisten Fällen erreichten Beitragssatz.

Artikel 74 Beiträge für grosse Unterhaltsgeräte

Grundsätzlich sind Beiträge an die Betriebskosten und den Unterhalt von Gesetzen wegen ausgeschlossen (Art. 30 Abs. 2 Bst. b und c KGSV). Die Annahme der Motion 013-2017¹¹ durch den Grossen Rat führte zur Aufnahme einer Ausnahme in der KGSV gestützt auf Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe b KGSV. Die Unterstützungsmöglichkeiten werden mit der vorliegenden Anpassung erweitert. Nach wie vor sollen jedoch nur grosse Geräte mitfinanziert werden, die eine für die Sportausübung spezifisch notwendige Vorarbeit zur Bereitstellung der Sportinfrastruktur leisten. Statt einer Liste beitragsberechtigter Geräte wird die Abgrenzung durch Ausschlüsse vorgenommen (Abs. 3). Aufgrund der hohen Anschaffungskosten werden sie künftig statt wie bisher mit bis zu 10 Prozent, neu mit bis zu 20 Prozent berücksichtigt. Der Maximalbeitrag pro Gerät wird von 10'000 auf 50'000 Franken erhöht. Nicht unterstützt werden alltägliche Reinigungs- und Pflegegeräte, wie beispielsweise eine «Putzmaschine» für den Turnhallenboden oder ein Vertikutierer für den Rasen.

Artikel 75-77 Sportmaterial

Zusätzliche Organisationen sollen beitragsberechtigt werden. Neu sollen nebst den interkantonalen Sportverbänden auch weitere kantonale Organisationen, die eine Sportanlage im Kanton betreiben, Gesuche für die Anschaffung von mobilem Sportmaterial einreichen können. Dies gilt neu auch für nationale Sportverbände, welche eine dem Breitensport zur Verfügung stehende Sportanlage im Kanton betreiben. Für gesuchstellende Organisationen, die eine Sportanlage im Kanton betreiben, gilt wie für Gemeinden, dass das Sportmaterial Vereinen und Verbänden unentgeltlich und uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden muss. Eine aktualisierte und erweiterte Liste des beitragsberechtigten Sportmaterials gemäss Artikel 76 Absatz 3 wird von der Sicherheitsdirektion publiziert. Die nationalen Verbände sind in erster Linie national tätig. Der Beitrag wird deshalb um 50 Prozent gekürzt.

Artikel 78-79 Vereinsförderung Breitensport / Nachwuchs-Breitensport

Die Kategorie Nachwuchsförderung Breitensport wird erweitert, umbenannt und neu strukturiert. Mit der Vereinsförderung Breitensport wird dem Sportfonds ein Instrument gegeben, um noch stärker auf die Bedürfnisse der Vereine im Breitensport eingehen und gleichzeitig das grosse ehrenamtliche Engagement in den über 2000 Berner Sportvereinen honorieren zu können.

Mit der Vereinsförderung Breitensport wird ein Beitrag an die Stärkung des Ehrenamts in Umsetzung der Ziffern 2 und 3 der Motion 214-2024¹² geleistet. Die Vereine können den Beitrag zur Stärkung ihrer Struktur und zur Entlastung des Ehrenamtes einsetzen, so beispielsweise zur Abgeltung von Aufwänden, die in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind (z.B. Spesenentschädigung für Ehrenamtliche, Übernahme von Kurskosten für Weiterbildungen etc.). Insgesamt steht dafür eine Mio. Franken zur Verfügung. Auch die bisherige Kategorie Nachwuchs-Breitensport wird erweitert. Neu können zusätzlich Jugendsportlager, welche die Anforderungen von Jugend+Sport erfüllen, mitfinanziert werden. Inklusive Lager können mit einem höheren Beitrag subventioniert werden. Für die Unterstützung von Jugendsportlagern werden insgesamt bis höchstens 1,5 Mio. Franken zur Verfügung gestellt.

¹¹ Motion 013-2017 Langlauf im Schatten von Ski alpin? (2017.RRGR.48)

¹² Motion 214-2024 Den Sportfonds öffnen für aktuelle Bedürfnisse der Sportvereine (2024.RRGR.289)

Sportwettkämpfe oder Sportwettkämpfe, bei denen auch Menschen mit Behinderungen teilnehmen können, kann der errechnete Beitrag um höchstens 20 Prozent erhöht werden. Die Frist für die Gesuchseingabe wird auf 30 Tage vor Wettkampfbeginn festgelegt. Für Veranstalter von grossen Wettkämpfen ergibt sich damit eine bessere Planungssicherheit.

Für den Berner Jura führt der BJR eine eigene Beitragstabelle und finanziert Wettkämpfe von bernjurassischen Gesuchstellenden mit einer abweichenden Berechnungsart und deutlich höheren Beiträgen.¹³ Die Grundlage bildet ein sportpolitisches Konzept des BJR für den Berner Jura.¹⁴

Artikel 88 Sportliche Grossveranstaltungen des Breitensports

Der Maximalbeitrag wird wie bei den Wettkämpfen (Art. 86 Abs. 1 Bst. a) erhöht. Die Grossveranstaltungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie insbesondere keinen Wettkampfcharakter aufweisen und keine räumlichen Einschränkungen setzen (wie beispielsweise eine begrenzte Räumlichkeit in einem Schwimmbad). Gemeint sind hier Veranstaltungen, die in der Regel draussen im offenen Raum stattfinden und einer nahezu unbegrenzten Teilnehmerschar offenstehen, wie beispielsweise ein «Slow Up». Die Ergänzung in Absatz 1 gleicht die Bestimmung der Bezeichnung der Beitragskategorie an und dient somit allein der Klarheit. Daraus ergeben sich keine Auswirkungen in der Praxis.

Artikel 89 Besondere Projekte zur Förderung des Sports

Es konnten bereits bisher einige neue Projekte in diesem Bereich im Sinne einer Anschubfinanzierung unterstützt werden. Zur allgemeinen Sport- und Bewegungsförderung soll der Sportfonds neu auch Gemeinden für neue niederschwellige Sportförderungsprojekte einmalig unterstützen können, wenn diese der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Die Vorhaben müssen auf eine gewisse Nachhaltigkeit ausgelegt sein. Anlässe wie Gemeindeduelle und dergleichen, die mehr einem Unterhaltungsanlass entsprechen, bleiben ausgeschlossen. Die Beschränkung auf ein Projekt pro Jahr für vom Kanton initiierte Projekte wird aufgehoben, da sie sich als unnötig erwiesen hat.

Artikel T2-1 Übergangsbestimmungen

Die Teilrevision erfordert einzelne übergangsrechtliche Regelungen. So namentlich für die erstmalige Einreichung für nationale Leistungszentren und Stützpunkte im Kanton gemäss Artikel 80 sowie für Sportwettkämpfe gemäss Artikel 85, welche im Jahr 2026 stattfinden.

Anhang 3 zu Artikel 40 Absatz 1

Anhang 3 erhält einzelne notwendige Ergänzungen und Präzisierungen.

Indirekte Änderung von Anhang 5A der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21)

Die Bandbreiten der Gebührenpositionen gemäss Ziffer 1.7 und 1.8 werden erhöht, da künftig Bewilligungen für kleine Pokerturniere für bis zu sechs Monate erteilt werden können.

¹³ Vgl. Art. 19 Abs. 1b des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutgesetz, SStG; BSG 102.1)

¹⁴ https://www.conseildujurabernois.ch/fileadmin/typo-cjb/files/communication/communiqués_de_presse/2022/concept_du_sport_vf.pdf

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Das Gesetz steht im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen. Der Regierungsrat sieht in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 mit Ziel 3 vor, dass der Kanton Bern den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration fördert. Die gemeinnützigen Beiträge aus dem Lotterie- und dem Sportfonds tragen unzweifelhaft zur Zielerreichung beim gesellschaftlichen Zusammenhalt und bei der Integration bei. Auch die Zielsetzungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung (Ziel 5) werden damit unterstützt.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die beabsichtigten Mehrausgaben von Lotterie- und Sportfonds werden unter Ziffer 3 und 7 dargestellt. Sie sind nach heutigem Planungsstand durch Mehreinnahmen bei den Geldspielmitteln der Genossenschaft Swisslos gedeckt. Sollten sich gegenteilige Erkenntnisse abzeichnen, wären entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Die Verordnung sieht verschiedene niederschwellige Möglichkeiten für Ausgabenreduktionen vor (vgl. Art. 45 Abs. 2a und 3a sowie Art. 73 Abs. 1a und 2). Die mit der Teilrevision ausgelösten Mehrausgaben aus Geldspielmitteln verursachen keine Folgekosten bei Staatsmitteln.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Zusätzliche Ausgaben gehen mit zusätzlichen Gesuchen einher. Das wiederum ist mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden (Gesuchsbearbeitung und Kontrolle). Es ist entsprechend mit einer nachhaltigen Zusatzbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu rechnen. Die Bearbeitungsdauer der Gesuche dürfte in der Tendenz wieder zunehmen. Trotz Effizienzsteigerungen durch Vereinheitlichungen der Beitragspraxis und wo möglich zusätzlichen Digitalisierungsschritten, ist davon auszugehen, dass mit dem neuen Recht ein zusätzlicher Bedarf von geschätzten 20 bis 50 Stellenprozenten für beide Fonds anfallen wird. Der Verwaltungsaufwand von Lotterie- und Sportfonds wird von diesen selbständig getragen.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die vorliegende Ordnungsrevision hat positive Auswirkungen auf die Gemeinden. Sie können je nach Vorhaben von erweiterten Beiträgen aus dem Lotterie- und Sportfonds profitieren. Ihnen kommen Teile der geplanten Mehrausgaben direkt (z. B. erhöhte Beiträge an Sportinfrastrukturen) oder indirekt (öffentlicher Nutzen durch ein Vorhaben) zugute.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungsscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat. Im Gegenteil stärken die Beiträge von Lotteriefonds und Sportfonds die Standortattraktivität im Kanton.